

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung der Zusatzqualifikation „FALOGplus – operatives Logistikmanagement in Lager und Distribution“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fachkraft für Lagerlogistik

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. März 2017 erlässt die Handelskammer Bremen als zuständige Stelle gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung in der Zusatzqualifikation „FALOGplus – operatives Logistikmanagement in Lager und Distribution“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fachkraft für Lagerlogistik.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die Zusatzqualifikation zur „Fachkraft für Lagerlogistik“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 – 7 dieser Rechtsvorschrift durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Zusatzqualifikation zur „FALOGplus – operatives Logistikmanagement in Lager und Distribution“ und damit die Befähigung, in Betrieben der Logistikbranche die Tätigkeit einer Lagerlogistikfachkraft entsprechend eigenverantwortlich auszuüben.
- (3) Durch die Prüfungen ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Qualifikation besitzt, folgende Aufgaben einer „FALOGplus – operatives Logistikmanagement in Lager und Distribution“ wahrnehmen zu können:
 1. Kompetenzen „Führung und Kommunikation“. Führungsverständnis und -verhalten, Interkulturelle Zusammenarbeit, Kundenorientierung, Zeit- und Selbstmanagement durchführen,
 2. Kompetenzen „gewerblich-technische Praxis“. Ladungssicherungsführerschein nach VDI 2700a, ADR-Schein zur Beförderung von Gefahrgut durchführen,
 3. Kompetenzen „Dokumentation und kaufmännische Administration“. Ganzheitliche Bearbeitung von Kundenaufträgen vom Eingang bis zum kaufmännischen Rechnungswesen durchführen,
 4. Kompetenzen „Logistikplanung und Logistikcontrolling“. Konzeption und Bewertung von Logistikprozessen, Personal- und Geräteplanung im Schichtsystem erarbeiten,
 5. Kompetenzen „Sprachen und IT“. Englisch in der logistischen Praxis, Tabellenkalkulationsprogramme als zentrales Hilfsmittel bei der Logistikplanung und im Logistikcontrolling anwenden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fachkraft für Lagerlogistik nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der Zusatzqualifikation „FALOGplus – operatives Logistikmanagement in Lager und Distribution“ ausgebildet wird und

- den „ADR-Schein“ und
 - den „Ladungssicherungsführerschein“ (nach VDI 2700a) vorlegt.
- (2) Die Zulassung kann frühestens zur Zwischenprüfung erfolgen.
 - (3) Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Auszubildenden.
 - (4) Es können Personen bis zu einem Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses zugelassen werden, die die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses beendet haben.

§ 3 Prüfungsbereiche und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse. Sie gliedert sich in Teil 1 und Teil 2 und umfasst folgende Prüfungsbereiche:

Teil 1: Führung und Kommunikation, Dokumentation und kaufmännische Administration

Teil 2: Logistikplanung und Controlling, Sprachen und IT.

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von Fahrzeugen oder Fahrzeugkomponenten zu berücksichtigen.
- (2) Im Prüfungsbereich Teil 1 soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Kenntnisse über grundlegende Verhaltensweisen im Umgang in Arbeitsteams und über Basiswissen der kaufmännischen Regeln und Regularien besitzt. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:
 1. Teamarbeitsregeln, Lösung von Konflikten und wichtige Führungsstile berücksichtigen,
 2. Regeln interkultureller Zusammenarbeit, Vorgehen beim Selbstmanagement und Selbstverständnis der Kundenorientierung berücksichtigen,
 3. Informations- und Datenflusses in der Auftragsabwicklung verstehen können,
 4. die Aufgaben des Rechnungswesens als Organisationseinheit verstehen,
 5. Werteveränderungen bei Inventur und Bilanz bewerten.

- (3) Im Prüfungsbereich Teil 2 soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Grundkenntnisse und Kenntnisse der funktionellen Zusammenhänge bei Fahrzeugen oder von Fahrzeugkomponenten anwenden kann. Zusätzlich ist Basiswissen in Logistikplanung/-controlling und Sprachen und IT gefordert. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:
1. Logistikplanung – Planung logistischer Gegebenheiten und Anwendungen anhand von Vorgaben
 2. betriebliche Kennzahlen erstellen und auswerten,
 3. englische Grundbegriffe der Logistik benennen,
 4. Tabellenkalkulations- und Textverarbeitungssoftware anwenden.
- (4) Die Prüfung besteht gemäß §3 Abs.1 aus Teil 1 und Teil 2. Teil 1 und Teil 2 bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem praktischen Anteil.
- (5) Die Abschlussprüfungen werden folgendermaßen durchgeführt:
- Teil 1: Führung und Kommunikation, Dokumentation und kaufmännische Administration
- | | |
|---|------------|
| 1. schriftlich | 90 Minuten |
| 2. situationsbezogener Handlungsauftrag bestehend aus | |
| Vorbereitungszeit | 30 Minuten |
| Präsentation und Fachgespräch | 30 Minuten |
- Teil 2: Logistikplanung und Controlling, Sprachen und IT
- | | |
|---|------------|
| 1. schriftlich | 90 Minuten |
| 2. situationsbezogener Handlungsauftrag bestehend aus | |
| Vorbereitungszeit | 30 Minuten |
| Präsentation und Fachgespräch | 30 Minuten |

§ 4 Gewichten, Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses ist innerhalb der Prüfungsbereiche folgende Gewichtung vorzunehmen:
- Teil 1: Führung und Kommunikation, Dokumentation und kaufmännische Administration
- | | |
|---|------|
| 1. schriftlich | 20 % |
| 2. situationsbezogener Handlungsauftrag | 30 % |
- Teil 2: Logistikplanung und Controlling, Sprachen und IT
- | | |
|---|------|
| 1. schriftlich | 20 % |
| 2. situationsbezogener Handlungsauftrag | 30 % |
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in den beiden Prüfungsbereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Wurde in den beiden schriftlichen Prüfungen in nicht mehr als einem Prüfungsbereich eine mangelhafte Leistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich und auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin abzunehmen. Bei einer ungenügenden Leistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung wird zu einer Note zusammengefasst.

Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Bei den „situationsbezogenen Handlungsaufträgen 1 und 2“ ist keine Ergänzungsprüfung möglich.

- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist eine Bescheinigung ohne Ergebnisse und ein Zeugnis auszustellen, in dem die, in den vier Prüfungsbereichen, erzielten Ergebnisse in Punkten und Noten aufgeführt sind.
- (5) Die Zusatzqualifikation wird nur bescheinigt, wenn die Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden wurde.

§ 5 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsbereichen und Arbeitsproben befreit, wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handelskammer Bremen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt am 2. Mai 2017 in Kraft. Die Geltungsdauer der Regelung ist befristet bis zum 31. Juli 2022.

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Kinder und Bildung ergab keine Einwände. Eine Genehmigungspflicht durch die oberste Landesbehörde besteht nicht.

Ausgefertigt am 31. März 2017

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

Harald Emigholz (Präsident)

Dr. Matthias Fonger (I. Syndicus)